

Satzung

Des Fördervereins der katholischen Grundschule Goldstraße e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein der katholischen Grundschule Goldstraße e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen (VR4032).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Grundschule Goldstraße. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Finanzierung von Ausgaben für Bildungs- und Erziehungszwecke.
- (2) Jegliche materielle Förderung geht in den Besitz der Schule über.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet und er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“ Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden. Über die mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod;
 - b. durch Austritt; die Mitgliedschaft kann jeweils zum 31.12 für das laufende Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. mitzuteilen.
 - c. durch Ausschluss; dieser kann erfolgen durch 2/3 Mehrheit der Stimmen des Vorstands
 - wegen unehrenhafter Handlung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - wenn der Jahresbeitrag rückständig ist.Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich, an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift, mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe sie nach dem eigenen Ermessen festsetzen.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt € 10,00 und wird jährlich erhoben. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein vor dem Jahresende werden bereits gezahlte Beiträge für das betreffende Jahr nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n dessen Stellvertreter/in in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannte Kontaktadresse gerichtet ist. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich eine Adressänderung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, nach Beginn des Vereinsjahres einzuberufen.
- (2) Die Jahresmitgliederversammlung soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c. Kassenbericht
 - d. Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Neuwahlen
 - g. Sonstiges
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzende/n geleitet. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhält. Sollte der/die Gewählte die Wahl nicht annehmen, hat ein neuer Wahlgang zu erfolgen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verzeichnet. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den/ die Schriftführer/in und den Vorsitzenden/die Vorsitzende; ist dieser verhindert durch den stellvertretenden Vorsitzenden /die stellvertretende Vorsitzende.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. zwei Beisitzern
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/ innen erst zur Vertretung berechtigt sind, wenn die/ der Vorsitzende verhindert ist. Eine Alleinvertretung ist ausgeschlossen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Lehrkräfte und OGS Mitarbeiter/innen der KGS Goldstraße sind vom Vorstandsamt ausgeschlossen.

- (5) Der/Die Schatzmeister/in ist berechtigt eigenverantwortlich Ausgaben in Höhe von bis zu 100€ pro Einzelfall zu tätigen, ohne dass hierfür ein gesonderter Vorstandsbeschluss erforderlich ist. Alle Ausgaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren und in der nächsten Vorstandssitzung transparent darzulegen.

§ 8 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist wie folgt geregelt:
- a. Bei Beträgen bis 500 € besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - b. Bei Beträgen über 500 € besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - c. Bei Beträgen über 2.000 € besteht Beschlussfähigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern das verhinderte Mitglied dies schriftlich oder elektronisch vor Abstimmung mitteilt. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch maximal eine weitere Stimme vertreten.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren per Email oder anderen geeigneten elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderung können nur mit 2/3 der Mitglieder der Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Jede Satzungsänderung wird dem zuständigen Amtsgericht mitgeteilt; soweit die Abgabenordnung berührt wird, ist auch das zuständige Finanzamt zu verständigen.

§ 10 Vermögen und Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins findet keine Vermögensverteilung statt. Für die dem Verein gemachten Zuwendungen wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die katholische Grundschule Goldstraße. Sofern dies nicht möglich ist, fällt das Vermögen an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der katholischen Grundschule Goldstraße e.V. zu verwenden hat.

Diese Satzungsänderung ist am heutigen Tag durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Duisburg, den 10.04.2025

